



SATZUNG DER GEMEINDE

NEUENGÖRS

KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altengörs, Neuengörs und Stubben (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altengörs, Neuengörs und Stubben unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2020.
2. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 20.07.2020 bis 24.08.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 10.07.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörfer' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-trave-land.de/gemeinden/neuengors/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/ ins Internet eingestellt.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 02.11.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 16.08.2021 bis 17.09.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 06.08.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörfer' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-trave-land.de/gemeinden/neuengors/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/ ins Internet eingestellt.
5. Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altengörs, Neuengörs und Stubben unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text am 06.12.2021 beschlossen.

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN 25.01.2022

 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN 25.01.2022

 BÜRGERMEISTER

7. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die vorstehende Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 04.02.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörfer' ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 3 S.1 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.02.2022 in Kraft getreten.

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN 25.02.2022

 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Verkehrsflächen** § 9 (1) 11 BauGB
 -  Einfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 (1) 20, 25 BauGB
 -  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB
 -  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zweckbestimmung: Gehölzstreifen § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Bebauungspläne
 -  Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit 15 m Anbauverbotszone
Kreisstraßen 15 m § 29 (1b) StrVG
 -  Geschützter Knick § 21 (1) LNatSchG § 30 (2) BNatSchG
 -  Eingetragenes Kulturdenkmal das dem Denkmalschutz unterliegt
- Für die in der Satzung kenntlich gemachte Einbeziehungsfäche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:
1. Es sind nur Wohngebäude als eingeschossige Einzelhäuser mit max. einer Wohnung zulässig.
 2. Die Mindestgrundstücksgröße je Einzelhaus beträgt 600m².
 3. Entlang der südlichen und westlichen Satzungsgränze ist ein 3m breiter Gehölzstreifen als 2-reihige Anpflanzung mit heimischen Laubgehölzen in der Qualität Heister, 2 x verschult mit Ballen, Mindestpflanzhöhe 1,50 m neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.